

**Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Großen Kreisstadt Wiesloch
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	99.408.00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	104.440.000
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 5.032.000
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	- 5.032.000
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	- 5.032.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	98.411.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	93.688.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	4.722.900
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.686.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 14.375.710
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 11.689.410
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 6.996.150
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.452.400
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	8.547.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.581.090

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

11.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

21.250.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.500.000 EUR

Wiesloch, den 17.12.2025

Für den Gemeinderat

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 13. Januar 2026 – AZ: RPK14-2214-60/5/4 – die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 17.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Wiesloch für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich der Steingötter-Greiff-Stiftung) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt zusammen mit dem Haushaltsplan gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ab

Dienstag, dem 19. Januar 2026 bis einschließlich Mittwoch, dem 28. Januar 2026

zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstr. 13, an der Zentrale, zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Haushaltsplan 2026 der Stadt Wiesloch auch online auf der Homepage www.wiesloch.de, Rubrik Haushaltsinformationen, zu finden ist.

Wiesloch, den 19. Januar 2026

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.